

Informationen zum Hochschulzugang zu den Studiengängen des Fachbereichs Verwaltung

nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021 und der

Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerQHSchulZV) vom 16.12.2015

betrifft die Studiengänge: Public Administration, Digitale Verwaltung, Sozialverwaltung – Rentenversicherung

Art der Hochschulzugangsberechtigung	Gesetzesgrundlage	Weitere Informationen
Allgemeine Hochschulreife	§ 60 Abs. 2 Nr. 1 HessHG	• berechtigt zum Studium aller Fachrichtungen • Abiturzeugnis eines deutschen Gymnasiums
Fachgebundene Hochschulreife	§ 60 Abs. 2 Nr. 2 HessHG	• berechtigt zum Studium bestimmter Fachrichtungen an Hochschulen • Studiengänge des Fachbereichs Verwaltung fallen unter die Fachrichtungen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Fachhochschulreife	§ 60 Abs. 2 Nr. 3 HessHG	• berechtigt zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

		• Bei Vorliegen einer Fachhochschulreife aus anderem Bundesland als Hessen ist ein Antrag auf Gleichstellung beim Staatlichen Schulamt des Landkreises Darmstadt erforderlich.
Meisterprüfung (oder vergleichbar)	§ 60 Abs. 2 Nr. 4 HessHG	• berechtigt zum Studium aller Fachrichtungen
Mittlerer Schulabschluss + dreijährige qualifizierte Berufsausbildung	§ 60 Abs. 2 Nr. 5 HessHG i.V.m. § 1 Abs. 3 BerQHSchulZV	• Es muss sowohl der mittlere Schulabschluss (Mittlere Reife/Realschulabschluss) als auch der qualifizierte Abschluss einer anerkannten dreijährigen Berufsausbildung getrennt voneinander vorliegen. Eine Doppelverwertung derselben Qualifikation ist nicht zulässig. • Im Abschlusszeugnis der Berufsausbildung muss eine Note von mindestens 2,5 (mindestens 79 Punkte im IHK-Zeugnis) ausgewiesen sein. Maßgeblich ist das Abschlusszeugnis der Berufsausbildung (Kammerzeugnis). Das Berufsschulzeugnis wird nicht berücksichtigt. • Bei einer Verkürzung der Ausbildung aufgrund guter Leistungen ist die Regelausbildungsdauer der Ausbildung maßgeblich. Nachweise bitte unbedingt vorab zur Prüfung übersenden!
Ausländische Nachweise		• Übersetzte und beglaubigte Kopien aller vorhandenen Bildungsnachweise bitte zur Prüfung übersenden.

Beruflich Qualifizierte	§ 60 Abs. 2 Nr. 6 HessHG i.V.m. § 1 Abs. 1 BerQHSchulZV	Über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügt, wer einen der folgenden Abschlüsse vorweisen kann: • Meisterbrief im Handwerk nach den §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung • Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 42 und 42f der Handwerksordnung bestehen, sofern die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten umfasst • Staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Dienst nach § 6 des Seearbeitsgesetzes • Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung) • Abschluss einer mit o. g. Fortbildungsabschluss vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fort- und Weiterbildung für Berufe im Gesundheitswesen oder sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich
--------------------------------	--	---

		• Abschluss einer sonstigen mit o. g. Fortbildungsabschluss vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Fort- und Weiterbildung
	§ 60 Abs. 2 Nr. 6 HessHG i.V.m. § 1 Abs. 2 BerQHSchulZV	• Absolventinnen und Absolventen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien mit einer zuvor/gesondert abgeschlossenen Berufsausbildung besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung.
	§ 60 Abs. 2 Nr. 6 HessHG i.V.m. §§ 2 ff. BerQHSchulZV	• Sofern keine der bisherigen Zugangsberechtigungen vorliegt: Hochschulzugangsprüfung nach § 2 BerQHSchulZV wird durch die Frankfurt University of Applied Sciences für den Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Bewerbende und Ausbildungsbehörden sollten hier die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 BerQHSchulZV prüfen und sich dann eigenständig an die Frankfurt University of Applied Sciences wenden.

Fragen und/oder Unterlagen/Nachweise bitte (möglichst per E-Mail) richten an: personal-studsek-lba@hoems.hessen.de

ZV HGS 3 SG 34 – Personalentwicklung, Studierendensekretariat und Lehrbeauftragtenmanagement

Frau Sophia Funk (Leitung), Tel.: 0611-3256-8340

Frau Manuela Hofmann, Tel.: 0611-3256-8342

Frau Jessica Krimmel Tel.: 0611-3256-8343